

Bereitstellungstag: 25.06.2018

Gemäß §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der aktuellen Fassung ergeht zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Gefahren im öffentlichen Interesse folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über den Schutz der Allgemeinheit vor unkontrollierten Immissionsbelastungen durch Musikdarbietungen im Freien aus Anlass des Altstadtfestes am 01.09.2018 in Radolfzell am Bodensee mit Anordnung der sofortigen Vollziehung.

- I. Musikdarbietungen im Freien werden am 01.09.2018 im Bereich des Altstadtfestes ausschließlich in Absprache mit dem diesbezüglichen Sondernutzungsberechtigten für den öffentlichen Verkehrsraum (Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH) zugelassen.
- II. Es wird untersagt, im unter Nr. I. genannten Bereich ohne Zustimmung des Veranstalters des Altstadtfestes (Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH) Musikdarbietungen jeglicher Art zu veranlassen.
- III. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. und II. dieser Anordnung wird angeordnet.
- IV. Für den Fall, dass entgegen Ziffern I. und/oder II. dieser Verfügung auf und im Bereich der aus Anlass des Altstadtfestes sondergenutzten Fläche ohne Zustimmung des Veranstalters (Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH) Musikdarbietungen stattfinden sollten, wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht.
- V. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Der Begründungstext kann bei der Abteilung Sicherheit und Ordnung während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt ortsüblich durch Bereitstellung im Internet unter www.radolfzell.de. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Radolfzell, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell erhoben werden.

Radolfzell, 12.06.2018

Martin Staab
Oberbürgermeister